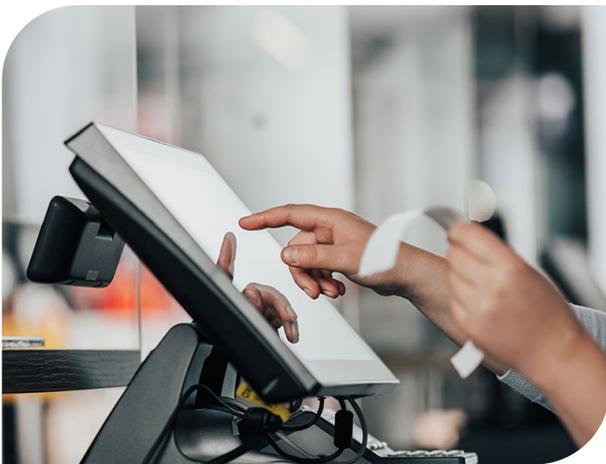


# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme ab 2025

Ab dem 01.01.2025 gilt eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme. Unternehmer sind dann verpflichtet, alle in ihrem Unternehmen angeschafften Registrierkassen und sonstigen elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die dazugehörige zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu melden.



## Hintergrund

Elektronische Registrierkassen und PC-Kassen müssen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein, die Manipulationen verhindert. Gleiches gilt für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Der Gesetzgeber hat eine Mitteilungspflicht der Unternehmer über den Einsatz solcher Systeme vorgesehen. Diese war jedoch ausgesetzt, da kein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung eingerichtet war.

Das BMF hat nun ein digitales Meldeverfahren über die Plattform „Mein ELSTER“ implementiert, wodurch die bislang ausgesetzte Meldepflicht aktiviert wird.

## Wer ist betroffen?

Von den neuen Regelungen sind alle Unternehmen betroffen, die elektronische Kassensysteme, Registrierkassen, einschließlich Taxameter und Wegstreckenzähler nutzen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen das elektronische Aufzeichnungssystem vermietet oder geleast wurde und somit nicht im Eigentum des zur Mitteilung verpflichteten Unternehmers steht.

## Welche Systeme sind meldepflichtig?

Die Meldepflicht gilt für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme gem. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KassenSichV.

Hierzu zählen u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen sowie jegliche Software mit Kassenfunktion (z. B. Tablet-/App-Kassensysteme oder Warenwirtschaftssysteme, Hotelsoftware mit Kassenfunktion sowie Praxissoftware für Ärzte und Waagen mit Kassenfunktion).

Werden mehrere Registrierkassen zu einem Verbundsystem zusammengeschlossen, so muss dennoch für jede einzelne Registrierkasse eine Anmeldung bei der Finanzverwaltung erfolgen.

Die KassenSichV klassifiziert auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler als elektronische Aufzeichnungssysteme, die zusätzlich besonderen Bestimmungen unterliegen. Werden diese ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung betrieben, sind die erforderlichen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen. Das BMF hat jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung geschaffen, die längstens bis zum 31.12.2025 Gültigkeit besitzt.

Zudem wurde die Meldeverpflichtung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung bei EU-Taxametern mit INSIKA-Technologie bis zum Ablauf des Nichtbeanstandungszeitraumes suspendiert.

### **Welche Fristen gelten für die Meldung?**

Wird das elektronische Aufzeichnungssystem **ab dem 01.07.2025** angeschafft, muss die Mitteilung innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgen. Auch die Außerbetriebnahme einer solchen Kasse muss innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Sofern die Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems **vor dem 01.07.2025** erfolgte, ist eine Meldung **bis zum 31.07.2025** ausreichend. Wird die Kasse vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen, muss die Außerbetriebnahme nur gemeldet werden, wenn die Anschaffung zuvor gemeldet wurde.

### **Welche Informationen müssen gemeldet werden?**

Neben dem Namen und der Steuernummer des Steuerpflichtigen ist in der Mitteilung anzugeben, welches elektronische Aufzeichnungssystem und welche zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet oder außer Betrieb genommen wird. Dabei sind die Anzahl der jeweiligen Systeme bzw. Sicherheitseinrichtungen und das Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme sowie die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems anzugeben.

### **Wie erfolgt die Meldung?**

Die Meldungen können z. B. über das Programm „Mein ELSTER“ oder über eine Software mit sog. ERIC-Schnittstelle erfolgen.

Bei der Meldung ist zu beachten, dass alle Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung zusammengefasst werden müssen. Bei Unternehmensstrukturen mit mehreren Betriebsstätten, aber nur einem elektronischen Aufzeichnungssystem, hat die Mitteilung zu der Betriebsstätte zu erfolgen, in der das elektronische Aufzeichnungssystem überwiegend zum Einsatz kommt.

### **Was gilt als Betriebsstätte?**

Für jede Betriebsstätte, die im Rahmen des Unternehmens unterhalten wird, ist eine Erklärung abzugeben.

Laut BFH ist jedoch nicht jede Geschäftsstätte auch eine Betriebsstätte i. S. d. der AO. Es müssen vielmehr örtliche, zeitliche und rechtliche Kriterien erfüllt sein. Um als Betriebsstätte zu gelten, muss eine Geschäftseinrichtung oder Anlage in örtlicher und zeitlicher Hinsicht eine Beziehung zu einem bestimmten Grundstücksteil von gewisser Dauer aufweisen. Sie darf also nicht nur vorübergehend sein. Darüber hinaus muss eine Betriebsstätte der dauernden Verfügungsmacht des Hauptunternehmens unterliegen.

Eine flexible Verkaufsstelle, z. B. ein Verkaufsstand auf dem Weihnachtsmarkt, erfüllt somit nicht die Voraussetzungen und ist daher auch nicht meldepflichtig.

**Hinweis:** Vor der Übermittlung der Meldung an das Finanzamt über ELSTER empfiehlt sich eine Rücksprache mit Ihrem Nexia-Ansprechpartner, um die richtige Zuordnung der Betriebsstätte nach § 12 AO zu treffen.



### **Gibt es Sanktionen?**

Obwohl gegenwärtig keine Bußgelder für Verstöße gegen die Meldepflicht vorgesehen sind, können diese dennoch schwerwiegende Konsequenzen haben. So besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen im Rahmen von Betriebsprüfungen einer höheren Risikoklasse zugeordnet wird. Dies kann zu intensiveren Prüfungen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Erik Istel. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

## Ihr Ansprechpartner



**Erik Istel**

Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

T: +49 351 8118030

E: [erik.istel@nexia.de](mailto:erik.istel@nexia.de)

## Besuchen Sie uns auch auf



[www.linkedin.com/company/nexia-germany](https://www.linkedin.com/company/nexia-germany)



[www.xing.com/pages/nexia-germany](https://www.xing.com/pages/nexia-germany)



[www.instagram.com/nexia\\_gmbh](https://www.instagram.com/nexia_gmbh)

## Impressum

**Herausgeber**

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**V.i.S.d.P.**

Erik Istel  
c/o Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Chemnitzer Straße 48  
01187 Dresden

Stand 01/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.